

Richtlinien

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Oberursel (Taunus)

Stand: 01.07.2022

Diese Bedingungen gelten in Oberursel für all diejenigen Unternehmen und Eigenbetriebe sowie Telekommunikationsunternehmen und deren Beauftragte Dienstleister, die der Allgemeinheit dienende Ver- und Entsorgungsanlagen bauen, verlegen, betreiben und instandhalten, aber auch für sonstige Arbeiten Dritter.

Erforderliche Unterlagen, Anträge / Merkblätter, diese Richtlinie sowie Ansprechpartner finden Sie auf der Internetseite des BSO (Bau & Service Eigenbetrieb der Stadt Oberursel (Taunus))

<https://www.bso-oberursel.de/de/bauwesen/tiefbau/strassenbau> im Downloadbereich.

I. Allgemeine Bedingungen

- I.1 Grabungen jeglicher Art in öffentlichen Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Flächen in der Feldgemarkung von Oberursel bedingen die vorherige Beantragung und Erteilung einer Grabungserlaubnis. Diese ist beim BSO (Bau & Service Eigenbetrieb der Stadt Oberursel), Geschäftsbereich 70 / Abteilung 702-Tiefbau im Onlineverfahren – nach vorheriger Registrierung, zu beantragen.

Öffentliche Verkehrswege im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Öffentliche Straßen
- Öffentliche Grünflächen
- Öffentliche Gewässer
- Wege in der Feldgemarkung

Für Grabungen- oder Teilflächen von Grabungen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Oberursel befinden, sind die dafür zuständigen Stellen und Eigentümer Genehmigungsgeber.

- I.2 Das Antragsverfahren für Grabungen ist in Oberursel mit dem Verfahren der Verkehrsbehörde (Geschäftsbereich 32 / Abteilung 321) zur Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung gekoppelt und wird – nach vorheriger Registrierung, online durchgeführt (<https://www.mygdiag.de/oberursel/agv>). Das Antragsverfahren enthält sowohl Angaben/Abfragen der Abteilung Tiefbau des BSO als Erlaubnisgeber für die Grabung, als auch Angaben/ Abfragen der Verkehrsbehörde, die zur Prüfung- und Erteilung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (vA) erforderlich sind.

- I.3 Mit der Übergabe der Verkehrsbehördlichen Anordnung vA durch die Verkehrsbehörde an den Antragsteller wird auch die Grabungserlaubnis erteilt. Zeiträume für Grabungsdauer und Verkehrsbehördliche Anordnung sind getrennt erfassbar.
- I.4 Die Beantragung der Grabungserlaubnis und Verkehrsbehördliche Anordnung
- Bei planbaren Grabungen ist der Antrag spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn vom bauausführenden Unternehmen über das Onlineportal von Stadt/BSO zu beantragen. Erläuternde Unterlagen (Lagepläne, aussagefähige Skizzen und/oder Fotos sind im PDF Format / JPEG Format zum Antrag hochzuladen.
- I.5 Ausgenommen von der 14 Tage Frist bei Grabungen sind lediglich Grabungen zur Beseitigung von Notständen. Diese sind **sofort** (Kurzinformat mit Beschreibung der Notstandsmaßnahme) zu melden: aufgrabungserlaubnisse-va@bso-oberursel.de + verkehrsbehoerde@oberursel.de. In diesem Fall ist der vollständige Antrag spätestens am ersten darauffolgenden Werktag zu stellen. Bei kritischer Lage von Grabungsstellen unter Notstandsregime im Verkehrsraum ist die Polizei (Tel. 06171 62400) und außerhalb der Dienstzeiten der Stabstelle Brand- und Zivilschutz (die Dienstzeiten sind: Montag bis Donnerstag jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr) für die Feuerwehr und den Rettungsdienst an die folgende E-Mailadresse zu melden: leitstelle@lst.hochtaunuskreis.de. Am nächsten, darauffolgenden Werktag wird die Stabstelle Brand- und Zivilschutz dann regulär durch die Straßenverkehrsbehörde informiert.
- I.6 Mit Erfassung des Antrags werden die Aufgrabungsbedingungen der Stadt Oberursel vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und verbindlich akzeptiert (Ankreuzfeld).
- I.7 Mit der eigentlichen Grabung darf erst nach Vorliegen der verkehrsbehördlichen Anordnung (diese ist mit Gebühren verbunden und wird in elektronischer Form bereitgestellt) begonnen werden (Ausnahme: Grabungen zur Beseitigung eines Notstandes). Bei Grabungen größer 25 qm Gesamtfläche sowie bei Trassengräben sind generell Vorbegehungen erforderlich. Diese sind mit dem BSO und ggf. der Verkehrsbehörde zu vereinbaren und durchzuführen. Die Begehungsergebnisse sind vom Veranlasser der Grabungsmaßnahme zu protokollieren und werden zum Grabungsverfahren genommen (hochladen).
- I.8 Der mit der Aufgrabung Beauftragte hat sich vor Beginn der Grabung Bestandspläne der regionalen Versorger / Leitungsträger zu beschaffen. Eine Liste hierzu (Versorgungsträger im Stadtgebiet von Oberursel (Taunus)) finden Sie auf der Internetseite des BSO im Bereich Bauwesen / Straßenbau im Downloadbereich.
- I.9 Können die Grabungsarbeiten nicht innerhalb des genehmigten Ausführungszeitraums abgeschlossen werden, ist spätestens einen Tag vor Ablauf des genehmigten Zeitraums ein Verlängerungsantrag im Onlinebereich des Antrags zu stellen. Die Verlängerungsgenehmigung liegt im Ermessen der Verkehrsbehörde!
- I.10 Die Auflagen und Anordnungen sind einzuhalten. Jede ungenehmigte Grabung (Ausnahme Beseitigung eines Notstandes) und / oder die Nichtbefolgung von Auflagen kann als

Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die verkehrsbehördliche Anordnung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- I.11 Der Antragsteller und sein vor Ort handelndes Personal müssen für die Ausführung sämtlicher vor Ort anfallender Arbeiten fachlich qualifiziert sein. Bei der erstmaligen Registrierung ist eine Kopie des Eintrags in die Handwerksrolle (IHK) vorzulegen (Gewerke Tiefbau, Straßenbau, Kabelbau- bzw. Vergleichbare Fachqualifikation). Das vor Ort tätige Personal muss zudem nach MVA 99 geschult sein.
- I.12 Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ vom August 2014 ist zu beachten. Das Merkblatt finden sie auf der Internetseite des BSO: <https://www.bso-oberursel.de/de/bauwesen/tiefbau/strassenbau> im Downloadbereich.
- I.13 Im Zuge der Aufgrabung verlorengegangene Fahrbahnmarkierungen sind nach Abschluss der Maßnahme zeitnah wiederherzustellen. Sind diese in größerem Umfang verlorengegangen, ist in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde auf fehlende Markierung hin zu beschildern.
- I.14 Falls sich der Straßenbaulastträger die Wiederherstellung der Aufgrabungen vorbehält (eigene Baukolonne oder Vertragsunternehmen der aktuellen Jahresausschreibung), sind vom Antragsteller die tatsächlichen Wiederherstellungskosten gemäß der jeweils gültigen Jahresausschreibung des BSO zuzüglich 10 % Bauleitungskosten / Steuern sowie die jeweiligen Verwaltungsgebühren zu tragen.
- I.15 Der Antragsteller / das bauausführende Unternehmen muss für die Risiken, die mit Grabungen einhergehen können in ausreichender Höhe (mindestens 3 Mio.€/je Versicherungsfall) haftpflichtversichert sein. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- I.16 Lärmimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei der Geräteauswahl sind ausschließlich schallgedämmte Maschinen zu verwenden.
- I.17 Ist die Stadtbuslinie von der Baumaßnahme betroffen, sind die Stadtwerke (stadtbus@stadtwerke-oberursel.de) zeitgleich mit Beantragung der Maßnahme zu informieren. (Stadtbus/ Stadtbus wurde informiert)
- I.18 Fertigstellungsanzeige / Abnahme
- Nach Abschluss der Grabungsmaßnahme und Herstellung etwaig verlorengangener Fahrbahnmarkierungen ist im Onlineverfahren die Fertigstellung der Maßnahme zu melden und die Abnahme zu beantragen. Maßnahmen mit einer Grabungsfläche von mehr als 25 qm sind von BSO und Antragsteller gemeinsam an Ort und Stelle abzunehmen.

II. Technische Bedingungen/ Baudurchführung

- II.1 Die Durchführung der Grabungsmaßnahme ist nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Richtlinien, Normen, Regelwerke sowie Merkblätter durchzuführen. Inbesondere wird auf die Regelwerke ZTV A-StB sowie die ZTV- SA verwiesen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- II.2 Der Einbau von Recycling-Baustoffen ist in der Verfüll Zone und im ungebundenen Oberbau nicht zulässig. Innerhalb der Leitungszone sind die Anforderungen des Veranlassers der Aufgrabung maßgebend. Bei vorgesehener Verwendung von Recycling Baustoffen oder Sonderbaustoffen in der Rohrleitungszone hat der Veranlasser der Grabung dem BSO die Eignung des Materials rechtzeitig vor dem Einbau qualifiziert und prüfbar nachzuweisen.
- II.2 Als bituminöse Deckschicht im Fahrbahnbereich ist grundsätzlich Gussasphalt vorgeschrieben. Dieser ist farblich an den Bestand anzupassen. Es sein denn, dass der Deckbelag mittels eines Asphaltfertigers eingebaut wird, dann ist Walzasphalt zulässig. Zwischen dem Einbauzeitpunkt der Asphalttragschicht und dem Einbau der Gussasphaltdeckschicht dürfen max. 2 Tage liegen (unter zwischenzeitlicher wirksamer bituminöser Anrampung der Asphaltkanten). Ist dies innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, ist ein provisorischer Asphaltbelag – auf einer Trennschicht, niveaugleich zum Fahrbahnbelag, bis zur endgültigen Wiederherstellung einzubauen.
- II.3 Der gesicherte, ordnungsgemäße Abfluss von Niederschlagswasser ist jederzeit sicherzustellen.
- II.4 Trenching Verfahren in Bezug auf Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 1.12.2021
- Trenching Verfahren sowie andere Bauverfahren in Mindertiefe sind im Stadtgebiet nur unter vorheriger technischer und rechtlicher Abstimmung mit dem BSO genehmigungsfähig. Das Verfahren ist ferner nur bei der Verlegung von Telekommunikationsanlagen nach TKG zulässig.
- II.5 Sind Gewässer- und oder Uferzonen von der Grabung betroffen ist die vorherige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbereichen des Hochtaunuskreises erforderlich:

Untere Wasserbehörde:

Untere Wasserbehörde Hochtaunuskreis, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz 06172-999-6400; wbs@hochtaunuskreis.de

Untere Naturschutzbehörde:

Untere Naturschutzbehörde Hochtaunuskreis, Fachbereich Umwelt, Natur und Bauleitplanung, umwelt.natur@hochtaunuskreis.de

- II.6 Städtische Grünanlagen:

Sind städtische Grünanlagen von Grabungen betroffen ist die Durchführung der Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn mit Herrn Raschke vom Fachbereich Grünanlagen der Betriebsabteilung des BSO abzustimmen (06171-704466 / simon.raschke@bso-oberursel.de)

II.7 Qualifikation:

Da das an der Baustelle tätige Personal fachlich qualifiziert sein muss (**Allgemeine Bedingungen I.11**) wird hier auf einzelne technische Ausführungserfordernisse nicht speziell eingegangen.

II.8 Bestandspläne:

Die vor Baubeginn eingeholten Bestandspläne von Anlagen vor Ort befindlicher Infrastrukturträger oder besonderer Anlagen sind an der Baustelle vorzuhalten, zu beachten und bei Aufforderung vorzuzeigen.

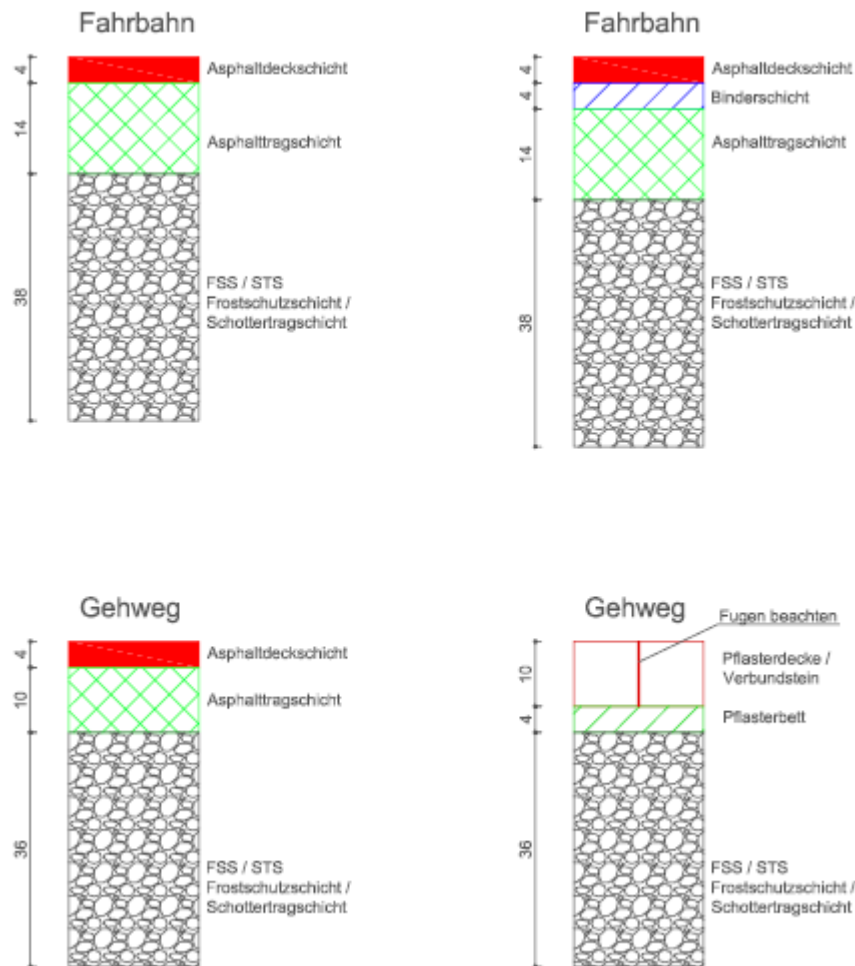
II.9 Eigenüberwachungsprüfungen:

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind mit dem „Leichten Fallgewicht“ ggf. „Mittelschweren Fallgewicht“ oder gleichwertigen Messgeräten durchzuführen. Das vor Ort eingesetzte Messgerät muss in der Lage sein, das volle Spektrum der Verdichtungserfordernisse abzubilden und GPS Daten erzeugen zu können, die Bestandteil des Nachweises sind. Ferner sind die geforderten Kalibrierungsvorgaben des Gerätes (nach Vorgabe der BAST) einzuhalten.

Folgende Verdichtungswerte sind einzuhalten

- OK Erdplanum	E_{vd}	$\geq 25 \text{ MN/m}^2$
- OK ungebundener Straßenoberbau im Geh- und Radweg:	E_{vd}	$\geq 60 \text{ MN/m}^2$
- Im Bereich von Gehwegüberfahrten:	E_{vd}	$\geq 80 \text{ MN/m}^2$
- OK ungebundener Straßenoberbau:	E_{vd}	$\geq 80 \text{ MN/m}^2$

Beispielhafte Bauweisen für Straßen und Gehwege



- II.10 Wird unter Verbundsteinpflasterungen oder anderen Pflasterbelägen / Plattenbelägen eine wasserdurchlässige, bituminöse Tragschicht vorgefunden, so ist diese qualitativ gleichwertig, unter den Rückschnittkriterien der ZTV A-StB wiederherzustellen.
- II.11 Mit der Abnahme sind zwingend erläuternde Unterlagen der Grabungsstelle/n, Darstellung in Lageplänen und Foto/s (vorher/nachher) vorzulegen, aus der die exakte Lage der Grabung/en / Nachschnitte nachvollziehbar hervorgehen. Dies dient im Wesentlichen der zeitlich deutlich nachgelagerten Gewährleistungsüberprüfung aber auch der Orientierung bei der Abnahme selbst. Die genannten Unterlagen sind in digitaler Form (PDF-Format/ JPEG Format) in das elektronische Verfahren zur jeweiligen Grabung hochzuladen.

Werden keine Aufnahmen zum Zustand der Grabungsfläche vor Baubeginn beigefügt, gilt das bei Baubeginn vorgefundene Baufeld als schadlos.

Jeder Fertigstellungsanzeige / Abnahme sind die Ergebnisse (Kopie) der Eigenüberwachungsprüfung/en für Verdichtungsarbeiten vorzulegen (Messblatt / Messblätter mit GPS Daten).

- II.12 Die Gewährleistungsdauer beträgt 5 Jahre (BGB) ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Maßnahme. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung möglicher Gewährleistungsansprüche vor eine Sicherheitsleistung zu verlangen (Einzahlung nach Übermittlung Vorgang- und Kassenzeichen auf ein städt. Konto bzw. in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft)

Kontakt BSO-Aufgrabung:

Frau

Beilu Shi

Abteilung 702/Tiefbau
06171-704480

Mobil: 0172-4793383

beilu.shi@bso-oberursel.de

aufgrabungserlaubnisse-va@bso-oberursel.de

www.bso-oberursel.de

Kontakt Stadt-Verkehrsbehörde:

Herr

Jörg Kosanke

Abteilung 321/Verkehrsbehörde
06171-502280

joerg.kosanke@oberursel.de

verkehrsbehoerde@oberursel.de

www.oberursel.de